



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Regierung von Oberbayern
Regierung von Niederbayern
Regierung der Oberpfalz
Regierung von Oberfranken
Regierung von Mittelfranken
Regierung von Unterfranken
Regierung von Schwaben

Name

Telefon

+49 (89) 540233-436

Telefax

E-Mail

Isabell.Kreuzer@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G43f-G8300-2018/1223-9

München,
01.04.2019

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

2175.2-G

**Vollzug der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und
Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) - Fachkräfte und qualifizierte
Hilfskräfte nach § 16 Abs. 2 Satz 1 AVPfleWoqG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung wird beim Vollzug der
AVPfleWoqG gebeten, Folgendes zu beachten:

§ 16 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und
Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) sieht vor, dass das Bayerische
Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eine allgemeine
Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung von Fachkräften in den Bereichen
der Pflege, Therapie und sozialen Betreuung und von qualifizierten Hilfskräften
stationärer Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen einschließlich der
gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkräfte sowie von pädagogischen und
pflegerischen Fachkräften für die Gruppenleitung bzw. den Gruppendienst, von

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienator

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

Gruppenübergreifenden Fachkräften und von qualifizierten Hilfskräften stationärer Einrichtungen für Menschen mit Behinderung erlässt.

Die nachfolgenden Konkretisierungen der unbestimmten Rechtsbegriffe sind zu beachten:

I. Im Bereich der stationären Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen gelten:

- als Fachkräfte im Bereich der Pflege
insbesondere Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen sowie Altenpfleger,
- als Fachkräfte im Bereich der Therapie
insbesondere Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Personen mit vergleichbaren Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen,
- als Fachkräfte im Bereich der sozialen Betreuung
insbesondere Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Personen mit vergleichbaren Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen; konzeptabhängig auch die geprüfte Fachhauswirtschafterin und der geprüfte Fachhauswirtschafter, die Familienpflegerin und der Familienpfleger sowie die Dorfhelferin und der Dorfhelfer,
- als qualifizierte Hilfskräfte
insbesondere Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer (Altenpflege), Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer

(Krankenpflege) sowie Sozialbetreuerinnen und Pflegefachhelferinnen und Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer,

- als gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte
 - Personen mit Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Fachkraft für Gerontopsychiatrische Pflege“ bzw. „Fachkraft für Gerontopsychiatrische Betreuung“ (§ 87 AVPfleWoqG)
 - Personen mit Nachweis einer gleichwertigen Weiterbildung gemäß §§ 58, 59 AVPfleWoqG
 - Personen mit erfolgreich absolvierten Studiengängen insbesondere in den Bereichen Pflege (Pflege Dual), Pflegepädagogik, Pflegewissenschaft, Gesundheitswissenschaft oder Soziale Arbeit jeweils mit Studienschwerpunkt Gerontologie/Altenhilfe

Fachkräfte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVPfleWoqG am 1. September 2011 gemäß den Beschlüssen der Landespflegesatzkommission in Bayern als Gerontopsychiatrische Fachkräfte anerkannt oder diesen gleichgestellt und tätig waren, gelten als gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte im Sinne des § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG.

Von den Anforderungen kann in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der FQA abgewichen werden, wenn dies für die fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ausreichend ist.

II. Im Bereich der stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung gelten:

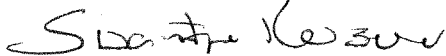
- als pädagogische und pflegerische Fachkräfte für die Gruppenleitung bzw. den Gruppendienst insbesondere Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sowie andere für die Praxis in sozial-, heil- oder sonderpädagogischen Einrichtungen vergleichbar ausgebildete

akademische Fachkräfte mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener heil- oder sonderpädagogischer Ausbildung, Diakoninnen und Diakone mit pädagogischer oder pflegerischer Ausbildung, sowie Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger,

- als Gruppenübergreifende Fachkräfte
die im ersten Punkt genannten Fachkräfte mit therapeutischer Zusatzausbildung, insbesondere Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten, Musikpädagoginnen und Musikpädagogen sowie Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen und andere qualifizierte Fachkräfte mit spezifischen Zusatzausbildungen oder Weiterbildungen, etwa in den Bereichen Psychiatrie, konduktiver Förderung oder Pflege,
- als qualifizierte Hilfskräfte
insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Heilerziehungspflegehelferinnen und Heilerziehungspflegehelfer, Sozialbetreuerinnen und Pflegefachhelferinnen und Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer sowie andere für die betreuerische und pflegerische Praxis in Einrichtungen der Behindertenhilfe vergleichbar ausgebildete Personen.

Dieses GMS ersetzt das AMS vom 31. August 2011, Az. III3/6581-1/6, das zuletzt mit AMS vom 13. Oktober 2011, Az. III3/6581-1/6 geändert worden ist, und es fasst die bislang erteilten Vollzugshinweise zusammen: Mitteilung in Textform vom 27. Februar 2012, G43f-G8300-2018/212-2 vom 2. März 2018 und G43f-G8300-2018/524-2 vom 3. April 2018. Es wird in die Datenbank BAYERN.RECHT eingestellt und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Mit freundlichen Grüßen



Swantje Reiserer

Ministerialrätin